



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln sowie der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH (Sportstättengebührensatzung)
vom 7. Juli 1998

in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung Sportstättengebührensatzung vom 24. Mai 2004

- ABl. StK 1998 S. 257 ff., S. 404, 2004, S. 251

Präambel

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1998 aufgrund der §§ 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW 2023) jeweils in der geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der der Geltung der Sportstättensatzung vom 07.07.1998 in deren jeweils geltenden Fassung - unterliegenden Einrichtungen werden Gebühren und Kosten nach dieser Satzung und dem zugehörigen Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden wie folgt fällig:

- a) die Gebühren nach den Ziffern 1. bis 4.5 des Gebührentarifs mit der Erteilung der in § 3 Abs. 1 der Sportstättensatzung der Stadt Köln vom 07.07.1998 vorgesehenen Erlaubnis;
- b) die Gebühren für Nebenleistungen nach den Ziffern 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 mit der Erbringung der Leistung;
- c) die Gebühren für Wäschegestellung nach Ziffer 3.6.1 mit der Übergabe der Wäsche;
- d) die Gebühren für ein Wäscheschließfach nach Ziffer 3.6.2 mit der Erteilung der entsprechenden Erlaubnis.

(2) Entgelte für sonstige Leistungen werden nach Erbringung der Leistung fällig.

§ 3 Schuldner

(1) Schuldner ist

- a) bei Gebühren nach den Ziffern 1. bis 4.5 der Erlaubnisnehmer,
- b) bei Gebühren für Nebenleistungen nach den Ziffern 5. bis 5.4 des Gebührentarifs, wer die Nebenleistungen in Anspruch nimmt,
- c) bei sonstigen Leistungen, wer die Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Schuldner.

§ 4 Befreiung, Ermäßigung und Erhöhung von Benutzungsgebühren

(1)

1.1. Die Benutzung der „ungedeckten Sportstätten“ zu Lehr- und Übungszwecken sowie für Amateursportveranstaltungen ist gebührenfrei; für die Benutzung der „gedeckten Sportstätten“ zu Lehr- und Übungszwecken gilt eine Gebührenbefreiung zu 75% (s. Gebührentarif 2.2.1 bis 2.2.3 und 2.2.5); die Benutzung der „gedeckten Sportstätten“ für Amateursportveranstaltungen ist gebührenfrei-

1.1.1. für Vereine, die dem StadtSportBund Köln e.V. über ihren örtlichen Fachverband (bzw. über ihre örtliche Interessengemeinschaft) und über den Stadtbezirkssportverband angehören, wenn mindestens 20 % ihrer Mitglieder minderjährig sind oder wenn sie aus Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, keine Jugendarbeit betreiben können. Stichtag zum Nachweis der Anzahl minderjähriger Mitglieder ist der 28. 02. des jeweiligen Jahres,

1.1.2. auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz A oder vergleichbarer Lehrbefähigung,

1.1.3. auf Antrag für Sportgruppen der freien Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisationen, Seniorengemeinschaften sowie andere Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderungsanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind und lizenzierte Übungsleiter oder Betreuer mit vergleichbarer Lehrbefähigung einsetzen,

1.1.4. für Sportgruppen des Bildungswerkes des LandesSportBundes NW und der Volkshochschule der Stadt Köln.

Diese Gebührenbefreiung gilt nicht für Einrichtungen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen, ebenso nicht für Nebenleistungen nach den Tarifstellen 5 und 6 des Gebührentarifs.

- 1.2. Für die Benutzung der Schulbäder und die Inanspruchnahme der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH zu Lehr- und Übungszwecken werden ermäßigte Gebühren gemäß der Tarifstelle 3.2 des Gebührentarifs erhoben:
 - 1.2.1. von Vereinen, die dem StadtSportBund Köln e.V. über ihren örtlichen Fachverband und über den Stadtbezirkssportverband angehören, wenn mindestens 20 % ihrer Mitglieder minderjährig sind oder wenn sie aus Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, keine Jugendarbeit betreiben können. Stichtag zum Nachweis der Anzahl minderjähriger Mitglieder ist der 28.02. des jeweiligen Jahres,
 - 1.2.2. auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen,
 - 1.2.3. auf Antrag für Sportgruppen der freien Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisationen, Seniorengemeinschaften sowie anderer Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderungsanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind,
 - 1.2.4. für Sportgruppen des Bildungswerkes des LandesSportBundes NW und der Volkshochschule der Stadt Köln.

Die Gebühren der Tarifstelle 3.2 gelten nur unter der weiteren Voraussetzung, dass für die Nutzung von Schulbädern im Vereinsschwimmbetrieb eine Aufsichtsperson gestellt wird, die das „Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG - Silber“ oder eine vergleichbare Rettungsfähigkeit besitzt. Zusätzlich ist in jedem Fall der Einsatz eines Übungsleiters oder Betreuers mit vergleichbarer Lehrbefähigung gefordert.

Die Gebühren der Tarifstelle 3.2 gelten nicht für Einrichtungen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen, ebenso nicht für Nebenleistungen nach den Tarifstellen 5 und 6 des Gebührentarifs.

- 1.3. Die Benutzung des Schulbades Kartäuserwall und des Schwimmzentrums Müngersdorf ist zu den von der Stadt festgesetzten Trainingszeiten für den Leistungsschwimmsport gebührenfrei.
 - 1.4. Kommt zwischen einer Fördereinrichtung des StadtSportBundes Köln e. V. und der Stadt Köln ein Fördervertrag zustande, dem Wirkungen auf die Gebührenerhebung beigemessen werden, so sind zu Lehr- und Übungszwecken, Vereine, die der Fördereinrichtung des StadtSportBundes angehören, von der Gebühr für die Benutzung der „gedeckten Sportstätten“ (1.1) und von der Gebühr für die Inanspruchnahme der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH (1.2) für jedes Gebührenjahr, für das dieser Fördervertrag gilt, befreit.
- (2) Bei Amateursportveranstaltungen in den Schulbädern sowie bei Inanspruchnahme städtischer Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH werden Gebühren gem. den Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.5 zur Hälfte erhoben.
- (3) Von der Gebühr der Tarifstelle 2.3 des anliegenden Gebührentarifs sind befreit,
1. die sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Köln, soweit sie nicht kostenrechnende Einrichtungen sind,
 2. das Land Nordrhein-Westfalen,
 3. politische Parteien und deren Jugendorganisationen,



4. die parlamentarischen Vertretungen der Parteien (Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen),
5. die örtlichen kulturellen, sportlichen und bürgerschaftlichen Vereinigungen, sofern die Veranstaltung in einer entsprechenden Einrichtung ihres Stadtteils oder sofern die Vereinigung über diesen hinausgeht oder der Stadtteil geeignete Einrichtungen nicht besitzt – ihres Stadtbezirks abgehalten wird,
6. die als gemeinnützig anerkannten Organisationen,
7. Institutionen und Vereinigungen, die im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für den Bereich der Schulen arbeiten, insbesondere Maßnahmen zur Integration von Ausländerkindern durchführen, sofern das Schulverwaltungsamt der Stadt Köln hierzu seine Zustimmung erteilt hat und
8. die nach § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes anerkannten Jugendverbände und Gemeinschaften sowie die im Stadtgebiet anerkannten Jugend- und Sozialhilfeträger.

(4) Führen in den Fällen der Tarifstelle 2.3 sonstige Benutzer eine Veranstaltung durch, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann der im Gebührentarif festgelegte Gebührensatz bis zur doppelten Höhe erhoben werden.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Veranstaltung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Veranstaltung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen

§ 5 Ausnahmen

Im Einzelfall kann der Sportausschuss, soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen, eine Ausnahme genehmigen für Veranstaltungen außerhalb der Spiele der Fußball-Bundesliga sowie bei nichtsportlichen Veranstaltungen in der Hauptkampfbahn des Müngersdorfer Stadions bezüglich der Tarifstelle 1.3.1 des Gebührentarifs.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

- ABI StK 1998, S. 260, 2001, S. 534, 2004, S. 251



Gebührentarif

1	Ungedeckte Sportstätten	
1.1	Einzelpersonen	
1.1.1	Jahreserlaubnis	20,00 Euro
1.1.2	Jahreserlaubnis für anerkannte Schwerbehinderte	10,00 Euro
1.1.3	Halbjahreserlaubnis	11,00 Euro
1.1.4	Halbjahreserlaubnis für anerkannte Schwerbehinderte	5,50 Euro
1.2	Personengruppen	
1.2.1	Einzelnerlaubnis je angefangene Einzelstunde	
	Leichtathletikplatz	5,00 Euro
	Fußballfeld	5,00 Euro
	Faustballfeld	3,50 Euro
	Tennisplatz	
	montags-freitags bis 15.00 Uhr	9,00 Euro
	samstags-sonntags sowie ab 15.00 Uhr	10,00 Euro
1.2.2	Jahreserlaubnis je Wochenstunde	
	Leichtathletikplatz	142,50 Euro
1.2.3	Halbjahreserlaubnis je Wochenstunde	
	Fußballfeld	71,00 Euro
	Faustballfeld	36,00 Euro
1.2.4	Saisonenerlaubnis je Wochenstunde	
	Tennisplatz	
	montags-freitags bis 15.00 Uhr	140,00 Euro
	samstags-sonntags sowie ab 15.00 Uhr	155,00 Euro
1.2.5	Wird eine Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen auf Antrag nur zur 14-tägigen oder zur halbstündigen Nutzung erteilt, so verringert sich die in diesem vorgesehene Gebühr entsprechend. In den Gebühren für die Benutzung der Tennisplätze ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.	
1.3	Veranstaltungen	
1.3.1	Je Veranstaltung 10 % der Bruttoeinnahmen aus Eintrittsgeldern nach	



Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer, für Veranstaltungen in der
Hauptkampfbahn des Müngersdorfer Stadions jedoch mindestens 5.624,21
Euro je Veranstaltung, für Veranstaltungen in der Hauptkampfbahn des
Stadion Süd jedoch mindestens 2.812,11 Euro je Veranstaltung.



- 1.3.2 Bei Veranstaltungen in der Hauptkampfbahn des Müngersdorfer Stadions, im Reitstadion Müngersdorf und in der Kampfbahn des Stadions Süd wird zuzüglich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.
- 1.3.3 Bei Veranstaltungen des Deutschen Fußballbundes gelten für die Benutzung des Müngersdorfer Stadions besondere vertragliche Bedingungen.
- 2 Gedeckte Sportstätten
- 2.1 Einzelpersonen
- 2.1.1 Jahreserlaubnis 42,00 Euro
- 2.1.2 Jahreserlaubnis für anerkannte Schwerbehinderte 21,00 Euro
- 2.1.3 Halbjahreserlaubnis 23,00 Euro
- 2.1.4 Halbjahreserlaubnis für anerkannte Schwerbehinderte 11,50 Euro
- 2.2 Personengruppen
- 2.2.1 Hallen bis 300 m² Größe
- 2.2.1.1 Einzelerlaubnis je angefangene Std. 5,00 Euro
- 2.2.1.2 Halbjahreserlaubnis je Wochenstd. 95,00 Euro
- 2.2.2 Hallen von 301 bis 800 m² Größe
- 2.2.2.1 Einzelerlaubnis je angefangene Std. 7,50 Euro
- 2.2.2.2 Halbjahreserlaubnis je Wochenstd. 142,50 Euro
- 2.2.3 Hallen über 800 m² Größe
- 2.2.3.1 Einzelerlaubnis je angefangene Std. 10,00 Euro
- 2.2.3.2 Halbjahreserlaubnis je Wochenstd. 190,00 Euro
- 2.2.4 Krafttrainingsräume
- 2.2.4.1 Einzelerlaubnis je angefangene Std. 10,00 Euro
- 2.2.4.2 Halbjahreserlaubnis je Wochenstd. 190,00 Euro
- 2.2.5 Wird eine Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen auf Antrag nur zur 14-tägigen oder zur halbstündigen Nutzung erteilt, so verringert sich die in diesem Tarif vorgesehene Gebühr entsprechend.
- 2.2.6 Sportliche Veranstaltungen mit zahlenden Zuschauern
Je Veranstaltung 10 % der Bruttoeinnahme aus Eintrittsgeldern und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 2.3 Sonstige Veranstaltungen in Schulsport- und Schulturnhallen, Schulgymnastikräumen sowie in Mehrzweckhallen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 Sportstättenatzung)
- | | | |
|---------|---|--------------------------|
| 2.3.1 | bis zu 100 Personen/2 Stunden
je angefangene weitere Stunde | 37,50 Euro
17,50 Euro |
| 2.3.2 | bis zu 250 Personen/2 Stunden
je angefangene weitere Stunde | 50,00 Euro
22,50 Euro |
| 2.3.3 | bis zu 500 Personen/2 Stunden
je angefangene weitere Stunde | 62,50 Euro
27,50 Euro |
| 2.3.4 | bis zu 750 Personen/2 Stunden
je angefangene weitere Stunde | 75,00 Euro
32,50 Euro |
| 2.3.5 | über 750 Personen/2 Stunden
je angefangene weitere Stunde
Maßstab ist das objektive Fassungsvermögen bei Anordnung der Stühle in Reihen. | 87,50 Euro
37,50 Euro |
| 2.3.6 | Auf-, Ab- und Umbauten | |
| 2.3.6.1 | Die Inanspruchnahme der vorgenannten Räume für Auf-, Ab- und Umbauten, Proben und Reinigung ist ab 24 Stunden vor Beginn der erlaubten Veranstaltung und bis 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung gebührenfrei. | |
| 2.3.6.2 | Für weitere 24 Stunden vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung werden 50 % der Gebühren, darüber hinaus die vollen Gebühren erhoben. | |
| 2.3.6.3 | Der Auf-, Ab- und Umbau ist vom Benutzer durchzuführen bzw. auf seine Kosten durchführen zu lassen | |
- 2.4 Sonderzuschläge
Auf die nach Ziffer 2.3 entstehenden Gebühren wird samstags, sonntags und feiertags ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.
- 3 Schwimmbäder
In den Gebühren für die Benutzung der Schulbäder, *des Neptunbades* und für die Inanspruchnahme der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- | | | |
|-------|---------------------------------------|-------------|
| 3.1 | Veranstaltungen je angefangene Stunde | |
| 3.1.1 | Kombibäder* | 145,00 Euro |
| 3.1.2 | Hallenbäder* | 110,00 Euro |
| 3.1.3 | Beheizte Freibäder* | 135,00 Euro |



3.1.4	Unbeheizte Freibäder*	50,00 Euro
3.1.5	Schulbäder (*städtische Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH) Bei Teilnutzung des Bades wird eine anteilige Gebühr erhoben, mindestens jedoch 50 % der Gebühr der Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.5. Berechnungsgrundlage bilden die qm der genutzten Wasserfläche im Verhältnis zur Gesamtwasserfläche des genutzten Bades. Eine anteilige Gebühr kommt nicht in Betracht, wenn neben der Teilnutzung des Bades eine anderweitige Nutzung des Bades ausgeschlossen ist.	55,00 Euro
3.2	Halbjahreserlaubnis pro Person für die Benutzung der Schulbäder und für die Inanspruchnahme der städtischen Nutzungszeiten in den Bädern der KölnBäder GmbH zu Lehr- und Übungszwecken gem. § 4 Abs. (1) 1.2 der Gebührensatzung	18,00 Euro.
4	Städtische Sportkurse	
4.1	Sportkurse (grundsätzlich 22 – 25 Unterrichtsstunden)	
4.1.1	je Teilnehmer	28,50 Euro
4.1.2	Familienkarte (max. 4 Teilnehmer)	50,00 Euro
4.2	Schwimmkurse (grundsätzlich 14 – 16 Unterrichtseinheiten in Schulbädern)	
4.2.1	Erwachsene	35,00 Euro*
4.2.2	Kinder	24,50 Euro*
4.2.3	Familienkarte (max. 4 Teilnehmer) *einschl. Badnutzungsgebühr	53,00 Euro*
4.3	Feriensportkurse je Teilnehmer	17,50 Euro
4.4	Sporttherapeutische Kurse (grundsätzlich 36-37 Unterrichtseinheiten à 90 Min. im Halbjahr)	
4.4.1	je Teilnehmer mit Kostenträgeranerkennung je Halbjahr	75,00 Euro
4.4.2	je Teilnehmer ohne Kostenträgeranerkennung je Halbjahr	165,00 Euro
4.5	Sonderkurse Bei Kursen, die von ihrer Gestaltung, zeitlichen Durchführung oder möglichen Teilnehmerzahl erheblich von den üblichen Sportkursen abweichen, gelten die unter 8 genannten Gebühren analog.	
5	Nebenleistungen	
5.1	Flutlicht je angefangene Stunde	



- | | | |
|-------|---|--------------|
| 5.1.1 | Hauptkampfbahn Müngersdorfer Stadion | 500,00 Euro* |
| 5.1.2 | Kampfbahn Stadion Süd
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer | 250,00 Euro |
| 5.2 | Trainingsbeleuchtung je angefangene Stunde tatsächliche Stromkosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ggf. pauschaliert. | |
| 5.3 | Die in der Regel freitags durchgeführte Markierung ist gebührenfrei. Zusätzlich gewünschte Markierungen werden wie folgt berechnet: | |
| 5.3.1 | Fußball, Hockey, Rugby u. ä. | 12,50 Euro |
| 5.3.2 | Faustball, Volleyball u. ä. | 5,25 Euro |
| 5.3.3 | Leichtathletik | 17,50 Euro |
| 5.4 | Geräteüberlassung
Tornetze und Eckfahnen je Garnitur und Einzelerlaubnis | 2,50 Euro |
| 6 | Sonstige Leistungen
Werden auf Antrag Leistungen ausgeführt, die in diesem Gebührentarif nicht enthalten sind, so sind die entstehenden Kosten zu berechnen. | |
| 7 | Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der Mehrwertsteuer bleiben unberührt, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht, wird diese zuzüglich erhoben. | |